

VERBANDSGEMEINDE LAMBSHEIM-HESSHEIM
1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2035
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG SOWIE ANHÖRUNG
DER NACHBARGEMEINDEN, DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖF-
FENTLICHER BELANGE

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat in der Zeit von 06.01.2025 bis 07.02.2025 zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Stellungnahme ein.

Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 19.12.2024 wurde den Nachbargemeinden sowie den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Folgende Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen:

- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, mit Schreiben vom 05.02.2025
- Stadt Worms, mit Schreiben vom 02.01.2025
- Stadt Frankenthal, mit Schreiben vom 23.01.2025
- Untere Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 04.02.2025
- Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz, mit Schreiben vom 20.12.2025
- Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 20.01.2025
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz, mit Schreiben vom 06.01.2025
- Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, mit Schreiben vom 19.12.2025
- Pfalzgas GmbH, mit Schreiben vom 06.01.2025
- Pfalzwerke Netz AG, mit Schreiben vom 05.02.2025
- Stadtwerke Frankenthal, mit Schreiben vom 16.01.2025
- Verbandsgemeindewerke Lambsheim-Heßheim, mit Schreiben vom 19.12.2025
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 30.01.2025
- Vulcan Energie Ressourcen GmbH, mit Schreiben vom 19.12.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 29.01.2025
- Creos Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 07.01.2025

Folgende Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung genommen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 05.02.2025	Bewertung der Stellungnahme
In Bezug auf die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umwandlung einer gewerblichen Fläche eines ehemaligen Speditionsbetriebes (westlicher Bereich), in ein Wohngebiet) verweise ich in wasser- und abfallwirtschaftlicher Hinsicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes auf meine Stellungnahme 292-Bebpl-24 vom 05.02.2025 zum Bebauungsplanentwurf „Kleinniedesheimer Straße“. Diese gilt hier analog und ist bei den weiteren Planungen auch in Bezug zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035 in Großniedesheim zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die unten stehende Bewertung der Stellungnahme 292-Bebpl-24 vom 05.02.2025 zum Bebauungsplanentwurf „Kleinniedesheimer Straße“ verwiesen.
Auf die erforderlichen und noch vorzulegenden Gutachten, in wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Hinsicht um eine Bewertung abgeben zu können, wird hingewiesen.	Zum Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich eine orientierende Untersuchung vorgelegt. Ergebnis ist, dass sich der Altlastenverdacht für nicht erhärtet hat. Die in kleinen Restbereichen vorhandenen Bodenbelastungen stehen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Die in wasserwirtschaftlicher Hinsicht erforderliche Gutachten wurden zwischenzeitlich erstellt und werden zur Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt. Eine Erstellung der Unterlagen bis zur Offenlage der Flächennutzungsplan-Änderung wird demgegenüber nicht für erforderlich erachtet, da keine Hinweise darauf bestehen, dass entwässerungstechnische Belange der Planung so grundlegend entgegen stehen könnten, dass die Entwicklung der geplanten Baufläche grundsätzlich verworfen werden müsste.
<u>Stellungnahme 292-Bebpl-24 vom 05.02.2025 zum Bebauungsplanentwurf „Kleinniedesheimer Straße“</u>	
1. Versorgung/Trinkwasser Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall), ist durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Schmutzwasser Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R. d. T. entsprechenden Abwasserbehandlung (Kläranlage) zuzuführen. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100, dass durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt und betrieben wird. Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Hochbauplanung zu beachten.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 05.02.2025	Bewertung der Stellungnahme
Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhafteit wird ausgegangen.	
3. Niederschlagswasserbewirtschaftung /Sturzflutgefährdung Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. In den Textlichen Festsetzungen werden unter Punkt 7 zwar Aussagen getroffen das „Dachflächen bis 10° Neigung mit einer mindestens 8 cm mächtigen, Vegetation tragendem Boden-/Substratschicht mit standortgerechten Gräsern oder standortgerechten Stauden oder Sedumsprossen zu begrünen sind...“ Aber unter B (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen geht unter 10.1. hervor, „dass auch geneigte Dächer bis zu 40° Neigung zur Ausführung kommen können“. Wenn das hohe Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Gebäude die Möglichkeit bietet auf Gründächer zu verzichten, so ist dies wasserwirtschaftlich nicht zielführend. Die gleiche Problematik wird bei Dachaufbauten gesehen. Insofern ist hier nachzubessern. Auf die Erstellung der Wasserhaushaltsbilanz wird hingewiesen. Für das Plangebiet ist eine Wasserhaushaltsbilanz aufzustellen und mir spätestens zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 zur Beurteilung vorzulegen. Dazu einhergehend ist ein Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aufzustellen und mit mir abzustimmen (wasserrechtliches Erlaubnisverfahren). Auf die Betroffenheit des Plangebietes durch Sturzfluten wie ein außergewöhnliches Starkregenereignis wurde in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hingewiesen. Diese Betroffenheit verstärkt sich noch bei extremen Starkregenereignissen. Es wird insbesondere auf die Gefährdung des Plangebietes bei Sturzfluten von außerhalb des Plangebietes wobei das anfallende Oberflächenwasser bei entsprechenden Ereignissen in das Plangebiet gelangen können, hingewiesen. Zur Verdeutlichung erhalten Sie im Anhang einen Auszug mit Darstellung eines	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist vielmehr von der Ortsgemeinde Großniedesheim im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ zu beachten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist vielmehr von der Ortsgemeinde Großniedesheim im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ zu beachten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist vielmehr von der Ortsgemeinde Großniedesheim im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ zu beachten. Der Verbandsgemeinde sind die Starkregen- bzw. Hochwasserrisiken bewusst. Es ist jedoch nur eine punktuelle Betroffenheit in geringem Maß gegeben. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Starkregengefährdung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ durch die Ortsgemeinde Großniedesheim in ausreichendem Umfang bewältigt werden kann. Die Starkregengefährdung steht der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 05.02.2025	Bewertung der Stellungnahme
<i>außergewöhnlichen Starkregenereignisses für die weiteren Planungen zu Ihrer Verfügung.</i> <i>Es ist nie ganz auszuschließen, dass das Wasser nach einem Starkregenereignis sich in der Straße oder dem Gelände staut bzw. nicht schnell und ungehindert genug abfließen oder versickern kann. Sofern keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden, drohen Gebäuden, die in den betreffenden Bereichen liegen, Schäden durch eindringendes Wasser.</i> <i>Sowohl für die vorgesehene Bebauung im Plangebiet als auch für Dritte (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauungen etc.) dürfen keine Gefahren entstehen; diese dürfen nicht geschädigt werden.</i> <i>Die Sturzflutgefährdung ist im noch aufzustellenden Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept mit zu berücksichtigen!</i>	
4. Bodenschutz <i>Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanentwurfs befindet sich der Altstandort Ehem. Spedition Hofmann Reg. Nr. 338 06 009 – 0001/000 – 00.</i> <i>Den Angaben zu entnehmen wird zur Prüfung der bodenschutzrechtlichen Relevanz des Altstandortes eine orientierende Untersuchung durchgeführt.</i> <i>Das erstellte Bodengutachten ist uns dann vorzulegen, damit wir uns aus Sicht des Bodenschutzes dazu noch äußern können.</i>	Zum Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich eine orientierende Untersuchung vorgelegt. Ergebnis ist, dass sich der Altlastenverdacht für nicht erhärtet hat. Die in kleinen Restbereichen vorhandenen Bodenbelastungen stehen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.
5. Auffüllungen <i>n Bezug auf Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen gilt folgendes:</i> <i>beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung)</i> <i>beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist vielmehr von der Ortsgemeinde Großniedesheim im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ zu beachten.
6. Abbruchmaterialien <i>Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen getrennt voneinander zu halten.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Umsetzung von Baumaßnahmen zu beachten.
7. Wasserschutzgebiet <i>Das Gebiet befindet sich zu einem kleinen Teil in der Zone III des Wasserschutzgebietes Großniedesheim zugunsten der Stadtwerke Frankenthal (festgesetzt im Staatsanzeiger Nr. 32 vom 02.09.2002, AZ.: 566-311-Lu-Heßh./1).</i> <i>Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt. Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden</i>	Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst -im Gegensatz zum größeren Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ der OG Großniedesheim - lediglich das bereits baulich genutzte Gelände eines früheren Speditionsbetriebs. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung befindet sich außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 05.02.2025	Bewertung der Stellungnahme
Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten. Die Ver- und Gebote der o.g. Rechtsverordnung sowie das Merkblatt „Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet“ (siehe Anlage) ist zu beachten. Das Niederbringen von Bohrungen, z.B. für Erdwärmesonden, bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Prüfung.	
Das Wasserdargebot im Bereich des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens (Stadtwerke Frankenthal) ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung der geplanten Maßnahme sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Ver- und Entsorgung hat durch die öffentliche Wasserversorgung bzw. Entsorgung zu erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8. Temporäre Grundwasserabsenkung Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis mit entsprechenden Planunterlagen und unter Berücksichtigung der ggf. bodenschutzrechtlichen Belange zu beantragen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Umsetzung konkreter Bauvorhaben zu beachten.
9. Überschwemmungsgebiete Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sind nach den mir vorliegenden Informationen keine Überschwemmungsgebiete betroffen oder tangiert. Auch nach den aktuellen Hochwassergefahrenkarten besteht keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. Grundwasser Aufgrund der insbesondere in extremen Zeiten möglichen höheren Grundwasserverhältnisse wird empfohlen auf Unterkellerungen zu verzichten; sollten diese dennoch vorgesehen sein, sollten mögliche Unterkellerungen zum Schutz vor Vernässungen wasserdicht ausgebildet werden. Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Umsetzung konkreter Bauvorhaben zu beachten.
11. Gewässer/ Weihergraben Zu dem östlich angrenzenden Weihergraben ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen, wie vorgesehen (als ÖG 1), von jeglicher Bebauung, jeglichen baulichen Anlagen, Einfriedungen, Einzäunungen, Auffüllungen etc. mit Ausnahme der Gewässerpflege dauerhaft freizuhalten. In der Begründung und in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf wurde dies berücksichtigt, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	
Schreiben vom 05.02.2025	Bewertung der Stellungnahme
12. Rad- und Fußwegeverbindung <i>Maßnahmen innerhalb des 10 m Bereichs eines Gewässers dritter Ordnung bedürfen der Genehmigung nach § 31 LWG bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis. Das würde auch den evtl. Ausbau dieser o. g. Verbindung über das Gewässer betreffen.</i> <i>Allerdings entnehme ich den Erläuterungen das eine „Durchbindung an die Straße „In den Moltersgärten“ bewusst nicht erfolgt, um Durchgangsverkehre...zu vermeiden.“ Daher wird nur eine Rad- und Fußwegeverbindung bei Nutzung der bestehenden Querung des Weihergrabens geplant. Zugleich wird damit der Neubau einer Brücke über den Weihergraben vermieden“.</i> <i>Auf den Seiten 45 (9.2.2) und 50 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf steht noch die frühere Bezeichnung § 76 LWG. Es müsste siehe oben § 31 LWG lauten.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf den Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung. Sie ist vielmehr von der Ortsgemeinde Großniedesheim im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ zu beachten.
Fazit <i>Die oben genannten Punkte 1-12 dieser Stellungnahme sind bei den weiteren Planungen unbedingt zu berücksichtigen.</i> <i>Für das Plangebiet ist ein Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung inklusive Wasserhaushaltsbilanz unter Berücksichtigung der Sturzflutgefahrenkarten und des Bodenschutzes (Pkt.4) aufzustellen, spätestens zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen und mit der SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt/ Weinstraße abzustimmen.</i> <i>Es ist für das Plangebiet ein eigenständiges wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.</i> <i>Das allumfassende Konzept (nicht das Konzept des einzelnen Bauherrn) und unsere Zustimmung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung inklusive Wasserhaushaltsbilanz und Sturzflutgefährdung ist Grundvoraussetzung für die Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zum Bebauungsplanentwurf der OG Großniedesheim „Kleinniedesheimer Straße“.</i> <i>Aus Sicht des Bodenschutzes verweise ich zudem auf das vorzulegende Gutachten zur orientierenden Untersuchung des o.g. Altstandortes (Pkt.4), damit die Bewertung hierzu erfolgen kann.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch überwiegend nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Sie ist vielmehr von der Ortsgemeinde Großniedesheim im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“ zu beachten.
<i>Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.</i>	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird im weiteren Verfahren beteiligt.
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 wird nicht erforderlich.	

Landesbetrieb Mobilität Speyer	
Schreiben vom 24.01.2025	Bewertung der Stellungnahme
An der L 456 ist seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim der Bau eines Rad- und Gehweges einschließlich Überquerungshilfen beabsichtigt. Das entsprechende Verfahren ist rechtskräftig und es besteht Veränderungssperre. Diese Planung ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Insbesondere ist die benötigte ausreichende Fläche sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Im Übrigen ist die Planung des Landesbetriebes Mobilität Speyer zum Bau eines Rad- und Gehweges einschließlich Überquerungshilfen zwischen Heuchelheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs „Kleinniedesheimer Straße“ durch die Ortsgemeinde Großniedesheim bereits berücksichtigt.
Grundsätzlich ist außerdem im weiteren Verfahren folgendes zu beachten: Im Hinblick auf die Landesstraße weisen wir darauf hin, dass die Ortsgemeinde Großniedesheim durch entsprechende Festsetzungen in der folgenden Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum folgenden Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulasträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 456 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Vielmehr ist die Stellungnahme durch die Ortsgemeinde Großniedesheim bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs „Kleinniedesheimer Straße“ zu berücksichtigen.
Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 wird nicht erforderlich.	

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 28.01.2025	Bewertung der Stellungnahme
Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	
Schreiben vom 28.01.2025	Bewertung der Stellungnahme
Wir weisen darauf hin, dass sich das in Rede stehende Gebiet teilweise innerhalb der Aufsuchungserlaubnis für Erdwärme und Lithium "Worms-Silbersee" befindet. Inhaberin der Berechtigung ist die Firma Zukunft Geowärme GmbH, Tizianstraße 96 in 80638 München. Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Inhaberin haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Zukunft Geowärme GmbH in Verbindung zu setzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aufsuchungserlaubnis steht der Ausweisung der geplanten Baufläche nicht entgegen.
Boden und Baugrund <u>Allgemein:</u> Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke und DIN-Normen auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bauleitplans zu beachten. Gleiches gilt für die Notwendigkeit einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.
<u>mineralische Rohstoffe:</u> Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Flächennutzungsplans. Die Festlegung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erfolgt durch die Ortsgemeinde Großniedesheim im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kleinniedesheimer Straße“
Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Geologiedatengesetzes sind auch unabhängig von den Regelungen eines Bauleitplans zu beachten. Da die Bodenuntersuchungen zur Bestimmung der Versickerungsfähigkeit voraussichtlich parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden, erscheint ein Hinweis im Bebauungsplan auf die Pflicht zur vorherigen Anzeige nicht mehr zweckmäßig. Dessen ungeachtet ist zu erwarten, dass dem beauftragten Gutachter die einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie das Online-Portal zur Übermittlung der Untersuchungsergebnisse bekannt sind.
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035 wird nicht erforderlich.	